



Entgeltordnung für die kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeinde Stützengrün

Auf der Grundlage des § 73 Absatz 1 und 2 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Entgeltordnung für die kurzzeitige Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde privatrechtliche Entgelte auf Grundlage der Anlage zu dieser Entgeltordnung. Das Nutzungsentgelt umfasst die in der Tabelle aufgeführte Ausstattung und eine Betriebskostenpauschale (Beleuchtung, Strom, Heizung, Wasser).
- (2) Die Nutzungsentgelte sind Bruttoentgelte inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gemäß § 4 Nr. 12 a) UStG ist die Vermietung von Grundstücken von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt auch für die Vermietung einzelner Räume und ihrer beweglichen Ausstattung, sodass auf die Nutzungsentgelte für Bürgerhaus und Nadlerhaus keine Umsatzsteuer erhoben wird.
- (3) Sofern mit der Nutzung verbundene über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen erforderlich sind (Sonderreinigung, Umräumungsarbeiten, Betriebskosten u. ä.), sind diese vom Nutzer zu tragen. Die Übernahme der Mehrkosten ist vor der Nutzung zu vereinbaren. Die über das übliche Maß hinausgehenden Betriebskosten sind auf der Grundlage von Messwerten abzurechnen.
- (4) Über unentgeltliche Überlassungen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag. Auch bei einer unentgeltlichen Überlassung kann der Nutzer in angemessenem Umfang an den entstehenden Betriebskosten beteiligt werden.

§ 2 Entgeltschuldner, Entgeltentstehung und Fälligkeit

- (1) Entgeltschuldner ist der Nutzer gemäß Nutzungsvertrag. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Das Entgelt wird zum darin vereinbarten Zahlungstermin fällig.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Stützensgrün, den 01.12.2022


Volkmar Viehweg
Bürgermeister



Anlage: Entgelte

Anlage

zur Entgeltordnung für die kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeinde Stützengrün vom 01.12.2022

§ 1 Entgelte

	Bürgerhaus Stützengrün	Nadlerhaus Hundshübel
Ausstattung	Raum ca. 100 m ² , Küche, Tische, Stühle, Leinwand, Internetanschluss über WLAN (Obergeschoss), Toiletten (Erdgeschoss) elektrischer Treppenlift innen und außen eingeschränkte Barrierefreiheit	Raum „Erzgebirgsstube“ ca. 30 m ² , Küche, Tische, Stühle, Toiletten (Erdgeschoss) Ausstellung „Alte Stube“ (Erdgeschoss) und zwei Ausstellungsräume (Obergeschoss) keine Barrierefreiheit
maximale Personenzahl	50	20
Bruttoentgelt in Euro inklusive Umsatzsteuer		
Kurzzeitnutzung (bis 4 Stunden)	50,00	30,00
Tagesnutzung (bis 12 Uhr des Folgetages)	150,00	100,00

§ 2 Abweichende Entgelte

- (1) Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen und Langzeitnutzungen kann ein von § 1 abweichendes Nutzungsentgelt festgesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.
- (2) Für gemeinnützige Vereine, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ermäßigt sich das Nutzungsentgelt nach § 1 um 50 %, sofern es sich um Veranstaltungen im gemeindlichen Interesse handelt. Über das Vorliegen eines gemeindlichen Interesses entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.
- (3) Das Nutzungsentgelt für Veranstaltungen der Gemeinde und Gemeindeorgane sowie zugehöriger Einrichtungen (z. B. Grundschule, Schulhort, Bibliothek, Freiwillige Feuerwehr) wird innerhalb der internen Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet.